

Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus
Band: 95 (2015)

Artikel: Frauen und Frauenschutz in der Fabrikgesetzgebung : zwischen Gleichstellung, Gefährdung und Sicherheit
Autor: Wecker, Regina
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-658003>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauen und Frauenschutz in der Fabrikgesetzgebung Zwischen Gleichstellung, Gefährdung und Sicherheit

Regina Wecker

Die Anfänge

Dem Glarner Fabrikgesetz gebührt die Ehre, das erste europäische Gesetz zu sein, das die Fabrikarbeit allgemein regulierte und die Arbeitskräfte schützte. Aber wie jede bahnbrechende Neuerung hatte auch diese ihre Vorläufer: Versuche, Entwicklungen, die schliesslich nicht erfolgreich waren, aber doch entscheidende Impulse gaben. Am Anfang der Reglementierung der Fabrikarbeit in der Schweiz stand – wie übrigens auch in England – ein Kinderschutzgesetz. 1815 wurde im Kanton Zürich für Kinder ein Mindestalter von 9 Jahren und eine maximale Arbeitszeit von 12 bis 14 Stunden festgelegt. Nachtarbeit wurde Kindern untersagt. Die Mitarbeit von Kindern, in der vorindustriellen Zeit üblich, war eine wirtschaftliche Notwendigkeit, sie spielte bei der Sicherung des familienökonomischen Gleichgewichts eine wichtige Rolle und wurde beim Übergang zur Fabrikindustrie wie selbstverständlich weiter geführt.¹ Die Arbeitsverhältnisse in der Fabrik waren für Kinder allerdings bei weitem schädlicher und gefährlicher, wie in verschiedenen medizinischen und pädagogischen Schriften ausgeführt wurde. Auch behinderte Fabrikarbeit den Schulbesuch, der zunehmend als wichtig empfunden wurde, da man auch Kindern aus ländlichen Gebieten elementare Kenntnisse vermitteln wollte. So erstattete der zürcherische Erziehungsrat in einem Memorial an die Regierung Bericht über die schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen und die Beeinträchtigung der Schulbildung durch die exzessive Fabrikarbeit von Kindern.² Dem Zürcher Kinderschutzgesetz folgten weitere Kantone mit ähnlichen Bestimmungen. Da aber die Eltern dringend auf den Verdienst angewiesen waren, kam die Opposition gegen die Einschränkungen nicht nur aus den Kreisen der Unternehmer. Die Kinderschutzgesetze blieben oft wirkungslos, waren aber doch Wegbereiter weitergehender Schutzbestimmungen.

¹ Gruner, Erich: *Arbeiterschaft*, S. 221.

² Weidmann, Paul: *Die soziale Entwicklung*, S. 40 ff.

Der Kanton Glarus war schliesslich der erste Kanton, der nicht nur die Kinderarbeit einschränkte. Bereits 1824 wurde nach neun Uhr abends die Arbeit in Spinnereien untersagt. War hier zunächst das Ziel, die Nachbarschaft vor der von diesen Werkstätten ausgehenden Brandgefahr zu schützen, so zielte das Gesetz von 1848 eindeutig auf den Schutz der Arbeitskräfte, indem es die Kinderarbeit einschränkte, die Tagarbeit auf 13 und die Nacharbeit auf 11 Stunden beschränkte. Mit dem wegweisenden Glarner Fabrikgesetz 1864 trat dann, neben der Beschränkung der Arbeitszeit auf 12 Stunden am Tag, ein allgemeines Nachtarbeitsverbot in Kraft.³

Mündig oder schutzbedürftig?

Anders als die englischen Fabrikgesetze, die ausschliesslich die Arbeitszeit von Frauen und Kindern regelte, galt das Glarner Fabrikgesetz für die gesamte Fabrikbelegschaft. In England hatte man sehr bewusst die Männer nicht einbezogen, weil man befürchtete, der Schutz eines Gesetzes könnte ein Hindernis bei der Ausweitung des Wahlrechts sein, das in England im 19. Jahrhundert noch an den Besitz, den sog. 40 Shilling Freehold, gebunden war. So zeigte sich die Arbeiterbewegung in England sehr vorsichtig, etwa eine gesetzliche Festlegung der Höchstarbeitszeit oder ein Nachtarbeitsverbot in den Fabriken zu fordern. Als Voraussetzung für eine Ausweitung des Wahlrechts wurde – gemäss liberalem Grundgedanken – die Vertragsfreiheit gesehen. Arbeitgeber und Arbeiter sollten sich als freie gleichberechtigte Partner («free agents») gegenüberstehen und ihre Vertragsbedingungen aushandeln. Nur der Mündige durfte die politische Entscheidungsgewalt beanspruchen. Wer den Schutz des Staates brauchte, war nicht mündig und damit nicht gleichberechtigt.⁴

Daher verzichtete die englische Arbeiterbewegung darauf, gesetzliche Regelungen für erwachsene Männer zu fordern und verlegte sich darauf, dass die Gewerkschaftsbewegung die Arbeitszeit und die Arbeitsbedingungen aushandelte. Gesetzlich geregelt wurden in den englischen Fabrikgesetzen nur die Arbeitszeit von Frauen und Kindern. Kinder als Unmündige konnten nicht für sich selber sorgen. Und Frauen waren keine unabhängigen Vertrags- und Verhandlungspartner im politisch-juristischen Sinn. Dies wird mit ihrer Kategorisierung als Schutzbedürftige nochmals bestärkt, so sinnvoll und notwendig die Arbeitszeitbeschränkung war.

³ Dällenbach, Heinz: Kantone, Bund und Fabrikgesetzgebung.

⁴ Grey, Robert: Factory legislation.

In der Schweiz war die Situation anders. Abgesehen von Straffälligen, Konkursiten und Armengenössigen, denen man das Wahlrecht wieder absprechen konnte, hatten alle Männer seit 1848 auch auf Bundesebene die politischen Rechte – in Glarus sogar bereits seit 1837 auf kantonaler Ebene. Da gab es kein Zurück. Dennoch wog das Argument der Vertragsfreiheit noch schwer. So hatte ein Gutachten der Zürcher Justizdirektion sich gegen eine allgemeine Beschränkung der Arbeitszeit ausgesprochen da «sie sich mit dem Recht der freien Selbstbestimmung der Arbeiter nicht vertrage».⁵ In Glarus hatten, wie weitere Beiträge in diesem Band eindrücklich zeigen, zunächst vier Arbeiter 1863 ein Gesetz – übrigens mit einem 11-Stunden-Tag – mit Verweis auf die englische Gesetzgebung beantragt, aber es in der Tradition des Glarner Gesetzes «über die Spinnmaschinen» von 1848⁶ gehalten, das ja alle Arbeiter und Arbeiterinnen einbezog. Das änderte dann allerdings die daraufhin eingesetzte vorberatende Landratkommission, die Siebner-Kommission wieder. Nach intensiver Debatte beschränkte man die Gesetzgebung auf Frauen und Kinder. Als der Glarner Landsgemeinde, nach Vorberatung im Landrat, das Fabrikgesetz vorgelegt wurde, das nach englischem Muster oder aus ähnlichen Überlegungen wie die des Zürcher Gutachtens, nur die Arbeitsbedingungen von Frauen und Kindern regelte mit dem bekannten Argument, Männer seien in der Lage für sich selbst zu sorgen, wurde dieser Vorschlag mit dem empörten Ruf «Es ist ein Hohn» zurückgewiesen. Die Männer im «Ring» – unter ihnen auch Fabrikarbeiter – verlangten die gesetzliche Festlegung des 12-Stunden-Tages und weitere Regelungen wie ein Nachtarbeits- und Sonntagsarbeitsverbot für alle.⁷ Die Glarner Landsgemeinde entsprach diesen Forderungen, das berühmte Glarner Fabrikgesetz von 1864 erhielt Rechtskraft. Einzig das 6-wöchige Arbeitsverbot um die Zeit von Geburt und Wochenbett ist nur auf Frauen bezogen. Das Gesetz wurde bekanntlich zur Vorlage für alle weiteren Arbeitsgesetze in der Schweiz und damit zur Grundlage der sich nur zögerlich entwickelnden sozialstaatlichen Regelungen.

⁵ Schuler, Fridolin: Die Nachtarbeit der Frauen, S. 3.

⁶ Gesetz über die Arbeiten in den Spinnmaschinen 1848. Landsbuch des Kantons Glarus.

⁷ Für die Glarner Debatte von 1864 siehe Dällenbach, Heinz: Kantone, Bund und Fabrikgesetzgebung, Zürich 1961, sowie in diesem Band die Beiträge von August Rohr und Helen Oplatka-Steinlin.

Ausnahmsweise gleich

Die Glarner konnten es sich leisten, zuzugeben, dass sie nicht in der Lage waren «für sich selbst zu sorgen». Aus Geschlechterperspektive verlangten die Glarner Männer Gleichstellung mit den Frauen. Aus international vergleichender Perspektive ist die Schweizer Lösung nicht weniger interessant: Sowohl die englische Gesetzgebung als auch die später nach Schweizer Vorbild gestalteten deutschen Schutzgesetze regelten nur die Arbeitszeit für Frauen, die Kategorie «Kind» wurde durch die Kategorie «Frau» ergänzt. Ein allgemeines Schutzgesetz und ein allgemeines Nachtarbeitsverbot für den Fabriksektor auch für Männer hatte also Ausnahmecharakter.



Fabrikarbeiterinnen in der Maggi-Fabrik in Kemptthal, ca. 1900. Auf Vorschlag von Fabrikinspektor Schuler und mit Unterstützung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft (SGG) hatte der Unternehmer Maggi ein Suppenmehl entwickelt, mit dem Frauen in ihrer kurzen Mittagspause eine Suppe auf den Tisch bringen konnten. In der Maggi-Fabrik stellen wiederum Frauen diese Suppen industriell her. (Aus: Arbeitsalltag, S. 96)

Das hat – neben der Tatsache, dass die politischen Rechte der Schweizer Männer als gesichert gelten konnten – auch damit zu tun, dass mehr als die Hälfte der Fabrikarbeitschaft im Kanton Glarus in der Mitte des 19. Jahrhunderts Frauen waren.⁸ Jedes Fabrikgesetz galt also mehrheitlich für Frauen. Eine Reduktion der Arbeitszeit und ein Nachtarbeitsverbot, das ausschliesslich für Frauen galt, hätte wohl zusätzlich Druck für die männlichen Arbeitskräfte bedeutet, aber auch organisatorische Schwierigkeiten gebracht.

Diese Schweizer Ausnahme bleibt aber auch für das nach dem Glarner Modell gestaltete Schweizer Fabrikgesetz von 1877 bestehen; es hielt an der allgemeinen Arbeitszeitregelung (nun 11 Stunden) und dem allgemeinen Nachtarbeitsverbot fest, aber man zeigte sich schon etwas flexibler, indem festgehalten wurde: «bei Fabrikationszweigen, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern, kann regelmässig Nachtarbeit stattfinden.» (Art. 13) Unnachgiebig war man bei der Arbeitszeit der Frauen: «Unter keinen Umständen» sollten sie zur Sonntags- oder Nachtarbeit «verwendet werden.» (Art. 15)

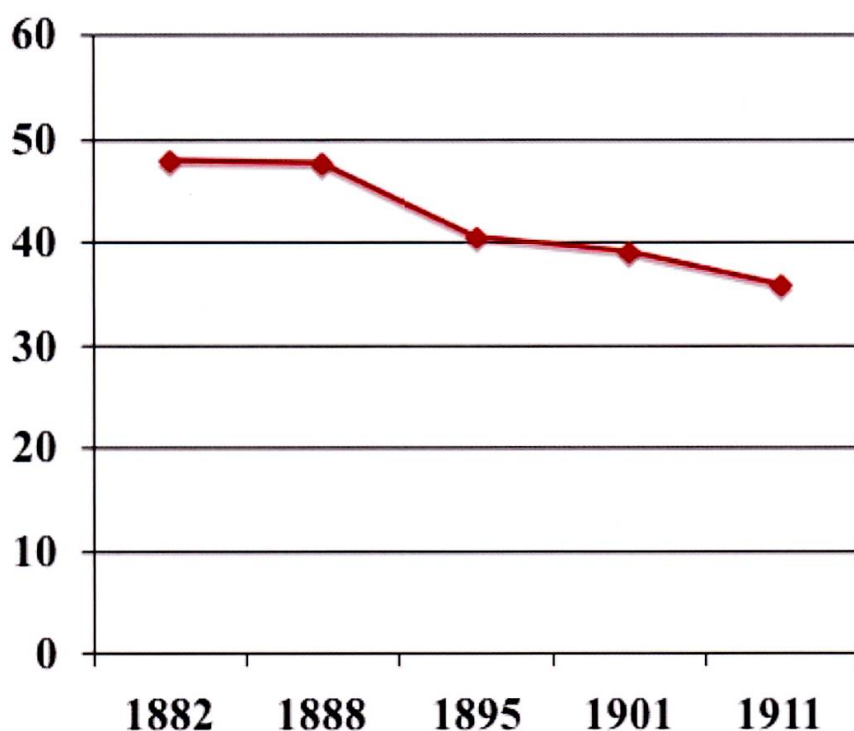
Ungleiche Praxis

Waren also bisher die Bestimmungen der Fabrikgesetze und ihre Handhabung für Frauen und Männer gleich, abgesehen von wenigen Bestimmungen, die den Bereich von Schwangerschaft und Wochenbett betrafen, so begannen sie, sich mit dem Schweizerischen Fabrikgesetz von 1877 langsam in der Praxis auseinander zu entwickeln. Zwar blieb das gesetzliche Nachtarbeitsverbot bestehen, aber für Männer wurden immer leichter Ausnahmeregelungen akzeptiert. Für die Mittagszeit hingegen gab es Ausnahmen für Frauen, «die ein Hauswesen hatten» und es galten für Frauen besondere Sicherheitsbestimmungen. Das verstärkte den «Geschlechterwandel» der Fabrikarbeit, der sich langsam vollzog und auch in der Arbeitskräftestatistik erkennbar ist: Die Textilindustrie, als Leitindustrie der frühen Schweizer Industrialisierung, wurde allmählich durch die Maschinenindustrie abgelöst und später noch durch die chemische Industrie ergänzt. Beide Industriezweige beschäftigten kaum Frauen. Abgesehen von der Tradition dieser Bereiche trug nun zusätzlich das Nachtarbeitsverbot dazu bei, dass Frauen trotz geringerer Löhne zu weniger attraktiven Arbeitskräften wurden. Bereits 1911 betrug ihr Anteil an der Fabrikarbeitschaft in der Schweiz

⁸ Vgl. Wecker, Regina: Equality for Men, S. 68 ff.

nur noch knapp 36%. 1882, bei der ersten eidg. Fabrikzählung, hatte er noch 48% ausgemacht.⁹ Begründet wurde die strikte Einhaltung des Verbots für Frauen mit den Gesundheitsschäden durch Nachtarbeit, insbesondere für junge Frauen und «zukünftige Mütter». Zudem sollten Frauen sich nicht den «Gefährdungen der Nacht» aussetzen. Interessanterweise war aber Nachtarbeit nur im Fabriksektor verboten, während im Dienstleistungssektor, in den Spitälern und insbesondere im Gastgewerbe keine Einschränkungen galten.

Fabrikarbeiterinnen, Schweiz 1882–1911



◆ Anteil an der Fabrikarbeiterschaft in %

Anteil der Fabrikarbeiterinnen gemäss Eidgenössischer Fabrikzählung.

⁹ Wecker, Regina: Zwischen Ökonomie und Ideologie, Zürich 1997, S. 51.

Schutz oder Verbot? Der Internationale Arbeiterschutzkongress 1897

Der spezielle Schutz von Frauen muss mit Blick auf die internationale Ebene aber auch immer als Kompromiss gesehen werden, und zwar ein Kompromiss zum generellen Verbot der Frauenarbeit in den Fabriken. Ein Verbot der Frauenarbeit, das tönt vielleicht aus heutiger Sicht, insbesondere aber auch aus Schweizer Perspektive erstaunlich, es wurde aber heftig nochmals am Internationalen Arbeiterschutzkongress in Zürich 1897 diskutiert.¹⁰ Auf diesem Kongress sollten die Arbeitsbedingungen in den Fabriken geregelt und für internationale Konventionen festgelegt werden.

Ich nehme eine Karikatur aus der Berner satirischen Zeitschrift *Neuer Postillon*¹¹ zum Anlass, auf die Bedeutung und den Zeichencharakter dieser Debatte hinzuweisen, in der sich Sozialpolitik als Geschlechterpolitik manifestierte und die Interdependenz von Wirtschaftsordnung und Geschlechterordnung deutlich wird:

Die Karikatur zeigt, wie die Teilnehmer und Teilnehmerinnen gebannt in einen Suppentopf blicken, rechts die drei Politiker, der Vorsitzende der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und Reichstagsabgeordnete August Bebel¹², Herman Greulich, erster Schweizer Arbeitersekretär und Zürcher Stadtrat und zwischen ihnen, halbverdeckt im schwarzem Anzug, ein Vertreter der Katholisch-Konservativen Partei. Auf der Linken kosten Kleriker mit misstrauischem Blick die Suppe. Der starke Arm des Sozialismus hält seinen schützenden Schild über alle, sein ernster, finsterer Blick richtet sich auf die Vertreter des Kapitalismus, die nur gerade noch ihre Nasen und eine Speerspitze über den Zaun stecken können. Das Schwert in der Rechten des Sozialismus zeigt, dass es hier nicht nur friedlich zugeht. Am Rande, wie in einem tiefer gelegenen Zuschauerraum einer Guckkastenbühne, halten ein Mann und eine Frau den «Köchen» in engagierter Pose Schriften entgegen, andere diskutieren angeregt. Damit den Lesern und Leserinnen des *Neuen Postillon* klar wird, worum es geht, trägt der Suppentopf die Aufschrift: «Kongress für Arbeiterschutz».

¹⁰ Internationaler Kongress für Arbeiterschutz, Amtlicher Bericht. Zürich 1898.

¹¹ «Der neue Postillon», satirische Wochenschrift, Jg. 1895 aus: Weckerle, Eduard S. 211.

¹² Josef Mooser und Markus Bürgi hatten an der Tagung Zweifel darüber geäussert, ob der Abgebildete tatsächlich August Bebel sei bzw. ob es nicht eher Caspar Decurtins darstelle. Ich muss das offen lassen, sehe aber keine Ähnlichkeit mit Abbildungen von Decurtins.



Karikatur aus der Berner satirischen Zeitschrift *Neuer Postillon*, Jg. 1895 zum Internationalen Arbeiterschuttkongress.

Die Delegierten, dreihundert Gewerkschaftler unterschiedlicher Richtungen und etwa hundert Gäste, Abgesandte der Regierungen und bekannte Sozialpolitiker und -politikerinnen konnten sich relativ schnell über die «Suppenzutaten» einigen. Zu den einstimmig beschlossenen Massnahmen gehörten der gesetzliche Maximalarbeitstag – langfristig sollte der Achtstundentag als «Normalarbeitstag» zur Regel werden – ein arbeitsfreier Sonntag, die Festsetzung eines Mindestalters für Kinder, Unfallschutz und Regeln bei der Handhabung von giftigen Stoffen. Die prinzipielle Übereinstimmung über die Notwendigkeit dieser Schutzmassnahmen an den ersten drei Kongresstagen war überraschend und auffallend; schliesslich wurde erstmals ein soziales Regelwerk geschaffen, das Verbindlichkeit beanspruchte. Der deutsche Sozialdemokrat Wilhelm Liebknecht sprach von einem «Gottesfrieden».

In einer bemerkenswerten Debatte – die sich allerdings keineswegs so friedlich gestaltete – wurde auch darüber diskutiert, ob Frauen von der Fabrikarbeit auszuschliessen seien.

Die Schweizer Gesetzgebung, die die Arbeitszeit für Männer und Frauen gleichermassen regelte, hatte – wie gesagt – weiterhin Ausnahmecharakter und schien gerade dadurch gefährdet. Um die Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Wirtschaft zu erhalten, waren nicht nur die Gewerkschaften, sondern auch Unternehmer und Politiker daran interessiert, ein internationales Regelwerk zu schaffen.

Die Übereinstimmung der Delegierten, der «Gottesfrieden» bei der Regelung der Arbeitsbedingungen für Männer, war also durchaus nicht selbstverständlich. Sie erklärt sich auch damit, dass für die katholischen Gewerkschaften Sozialgesetzgebung seit der päpstlichen Enzyklika «Rerum Novarum» von 1891 mit dem Credo vereinbar waren.¹³ Diese neue Entwicklung machte ein englischer Delegierter deutlich, als er das Kommunistische Manifest in der einen und die Enzyklika in der anderen Hand schwenkte. Die Szene beeindruckte die Teilnehmer und Teilnehmerinnen. Spielte wohl der Karikaturist auf diese Szene an? Sind es das Kommunistische Manifest und die Enzyklika, die den Akteuren auf der Bühne entgegengestreckt werden?

Sobald am vierten Verhandlungstag die Frage des Schutzes von Fabrikarbeiterinnen zur Sprache kam, war es allerdings vorbei mit dem Frieden. Der belgische Delegierte De Wiart, Wortführer der demokratisch-christlich-

¹³ Rerum Novarum ist eine von Papst Leo XII 1891 verfasste Enzyklika, die zwar die sozialistische Lehre verurteilt, die Mitwirkung des Staates zur Lösung der sozialen Probleme aber als notwendig erachtet. Sie begründete die katholische Soziallehre.

socialen Arbeiterpartei, entfesselte einen «Sturm der Leidenschaften», wie es der Berichtstatter formulierte, als er forderte: «Die Arbeit der Frauen, namentlich die Arbeit verheirateter Frauen in den Bergwerken, Steinbrüchen und in der Grossindustrie soll allmählich abgeschafft werden.»¹⁴

«Die durch den Kapitalismus herbeigeführte Frauenarbeit ist als Ungeheuerlichkeit, als eine Verleugnung des historischen Fortschritts, als eine Versündigung gegen die Natur zu bezeichnen. Die physische Konstitution der Frau ist von unbestreitbarer Schwäche; die Fabrikarbeit ist mit derselben ganz unvereinbar.» [...] «Das Argument, dass die Frauenarbeit zur Erhaltung der Familie nötig sei, erinnere immer an Dante's Grafen Ugolino im Hungerturm, der seine mit ihm eingesperrten Kinder auffresse, um ihnen den Vater zu erhalten. Die Frauenarbeit ist eine der Hauptursachen des Zerfalls der menschlichen Gesellschaft. Sie ist, wie auch die Kinderarbeit, erst zu Anfang dieses Jahrhunderts unter dem Regime von Robert Peel in England eingeführt worden, um die Löhne der Männer zu drücken.»

Die Diskussion, die dieses Statement und der Antrag auslöste, war heftig. Die Karikatur zeigt nur wenige Frauen – zudem befinden sie sich nicht auf der Hauptbühne. Auf dem Kongress hatten sie sich zum Thema Frauenarbeit aber dezidiert zu Wort gemeldet. In der langen und heftigen Diskussion um den Antrag de Wiart waren Lily Braun und Klara Zetkin «entschieden» gegen das Verbot der Frauenarbeit in Fabriken aufgetreten, hatten sich allerdings für den Sonderschutz ausgesprochen. Nur eine Delegierte, Marie Bonieval, Vertreterin der Pariser Lehrerinnen-Gewerkschaft, hatte verlangt, auf einen Sonderschutz für Frauen zu verzichten und Schutzgesetze nur soweit zuzulassen, wie sie für beide Geschlechter galten.¹⁵ Da die Rednerliste bei der von de Wiart ausgelösten Diskussion immer länger zu werden drohte, wurde schliesslich beschlossen, nur noch je einen Pro- und einen Contra-Redner zuzulassen. Wie die Gladiatoren traten sie gegeneinander an: Als Redner gegen den Ausschluss wurde der deutsche Sozialdemokrat August Bebel nominiert, für den Ausschluss von Frauen votierte der Schweizer Caspar Decurtins, katholisch-konservativer Nationalrat aus Graubünden. Bebels Ansicht, dass Fabrikarbeit der Frauen für die Arbeiterfamilien eine ökonomische Notwendigkeit darstellte, dass es aber wichtig war, Frauen noch stärker als Männer durch gesetzliche Regelungen vor Gesundheitsschädigung und Ausbeutung zu schützen, überzeugte die Delegierten. Dagegen konnte die Vision, die Decurtins beschwor, nämlich das Bild des Arbeiters, der nach dem Tagewerk ins «traute Heim» zurück-

¹⁴ Amtlicher Bericht, S. 206.

¹⁵ Amtlicher Bericht, 220–221.

kehrt, wo Frau und Kinder – vom Joch der Lohnarbeit befreit – am Gartenzaun auf den Ernährer warten, nichts ausrichten. Der Antrag de Wiart wurde mit 165:98 Stimmen abgelehnt.¹⁶

Dass der Schutz eben auch diesen Kompromisscharakter zum gänzlichen Ausschluss von Frauen hatte, ein Ausschluss, der aus pragmatischer Sicht so generell nicht möglich war, macht nochmals die Ambivalenz des Schutzes deutlich: Er ist nötig, und auch für Frauen eine Entlastung aufgrund der unterschiedlichen physischen und gesellschaftlichen Situation und Aufgaben, legitimiert aber gleichzeitig auch die Benachteiligung, niedrige Löhne oder fehlende Sicherheit. Er verstärkt die Ungleichheit. Das war der Grund, weshalb Marie Bonieval dagegen opponierte, da man bereits Erfahrungen mit dem Nachtarbeitsverbot in den Druckereien gemacht hatte, wo Frauen durch dieses Nachtarbeitsverbot ihre Arbeit verloren hatten. Die Debatte um den Ausschluss von Frauenarbeit in den Fabriken am Arbeiterschuttkongress scheint aber die letzte grössere Debatte dieser Art gewesen zu sein. Als nämlich der 11-Stunden-Tag, der Normalarbeitstag, erneut umstritten war, hielt Fridolin Schuler fest: «Selten wagt sich einer mit dem Wunsch an die Öffentlichkeit, dass auch für Frauen und Kinder wieder jede Schranke falle, denn die Notwendigkeit dieses Schutzes scheint doch niemand zu leugnen, nachdem die ganze zivilisierte Welt sie durch ihre Gesetzgebung anerkannt, zudem die meisten Gesetze sogar noch engere Schranken gegenüber jedem Übermass gezogen.»¹⁷

Welche Gleichheit?

Diese Regelung des Sonderschutzes von Frauen hatte bis ins 20. Jahrhundert in der Schweiz Bestand: Sie wurde 1964 ins Arbeitsgesetz übernommen, das den Bereich der Lohnarbeit nun umfassender regelte. Sie hielt sich – ziemlich unbestritten und auch gestützt durch internationale Abkommen der ILO (International Labour Organisation) – bis zur Revision in den späten 1980er- und 1990er-Jahren, als ein so absolutes Nachtarbeitsverbot in Industriebetrieben als nicht mehr mit Artikel 4, Absatz 2 der Bundesverfassung vereinbar galt, der seit 1981 die Gleichberechtigung von Mann und Frau festschreibt. Nun wurde an dieser «positiven Diskriminierung» Anstoss genommen.

¹⁶ Amtlicher Bericht, S. 220.

¹⁷ Schuler, Fridolin: Das Fabrikgesetz und die Konkurrenzfähigkeit der Schweizerischen Industrie, S. 92.

Damit kam eine Definition von Gleichheit zum Tragen, die für die moderne Entwicklung oft typisch war: Entweder sind Frauen gleichberechtigt, dann müssen sie auch die gleichen Bedingungen und Zuschreibungen wie Männer akzeptieren, oder aber sie beanspruchen besondere Rechte, dann verwirken sie die Gleichberechtigung. Diese Entscheidung für oder gegen Gleichberechtigung hat die amerikanische Historikerin Joan W. Scott als «impossible choice»¹⁸ bezeichnet. Sie entspräche – so Scott – auch nicht der Rechtstradition der Aufklärung, die Rechte nicht von Leistungen abhängig gemacht habe. Im Gegenteil, das Konzept von gleichen Rechten müsste die Existenz bestehender Unterschiede und Ungleichheiten berücksichtigen, ohne dabei auf generelle Ungleichwertigkeit zu rekurrieren.

Die GegnerInnen der Aufhebung des Nachtarbeitsverbots argumentierten denn auch mit den unterschiedlichen Situationen von Männern und Frauen damit, dass Frauen am Tage nicht ausruhen könnten, sondern oft dann für Haushalt und Kinder sorgten.

Nachdem die erste Revision des Arbeitsgesetzes am NEIN der Volksabstimmung gescheitert war, wurde 1998 in einem zweiten Anlauf die Revision des Arbeitsgesetzes gutgeheissen und in ihrem Kontext das strikte Nachtarbeitsverbot für Frauen in der Industrie im Namen der Gleichheit aufgehoben. Damit wurde eine weitere Zunahme von Nachtarbeit möglich. Im Jahr 2006 arbeiteten 18.3% der Frauen und 16% der Männer abends (bis Mitternacht) und 6.1% der Männer und 4.6% der Frauen zwischen Mitternacht und sechs Uhr morgens, allerdings hat der Dienstleistungssektor inzwischen den grössten Anteil.

Der Gleichheitsanspruch trotz Differenz bleibt ein schwer einzulösendes Rechtsgut.

Wessen Sicherheit?

Von einer etwas anderen Warte hat kürzlich die Schweizer Philosophin Katrin Meyer diese Frage beleuchtet, nämlich vom Apekt der Sicherheitspolitik. Die Sicherheit der Fabrikarbeitschaft zu erhöhen war ebenfalls ein wichtiges Ziel der Fabrikgesetze, sie galt zunächst im Glarner Gesetz für «die Fabrik», also für alle. Später wird auch sie geschlechtsspezifisch differenziert, wenn z.B. im eidgenössischen Fabrikgesetz Frauen die Arbeit an laufenden Maschinen verboten wird. Sicherheitspolitik – so Meyer – müsse auch immer

¹⁸ Scott, Joan W.: Equality and Difference.



Arbeiter und Angestellte der Firma Gebr. Blumer, Druckerei im «Wyden», Schwanden. Ende 19. Jahrhundert. Die Abbildung spiegelt die Hierarchie der Fabrik: Im unteren Fototeil die Kinder, dann die Frauen und oben die Männer. Dass aber Frauen und Kinder einen eigenen Lohn erhielten, unabhängig von der Familienökonomie, dürfte diese gesellschaftliche und familiäre Hierarchie manchmal auf die Probe gestellt haben. (Aus: Arbeitsalltag, S. 116)

als Machtpolitik verstanden werden, die Macht zu definieren, wer geschützt werden soll, oder wie sie sagt: «wer als Objekt, wer als Subjekt und Bedrohung von Sicherheit zu gelten habe».¹⁹

Als problematisch bezeichnet sie diesen Machtfaktor, wenn die Geschützten, also das Objekt des Schutzes von der Definition der Bedrohung ausgeschlossen werden. Das war über weite Strecken der Entwicklung bis ins 20. Jahrhundert für Frauen durch den Ausschluss von den politischen Rechten so. Entsprechend liesse sich festhalten – so Meyer – «dass Sicherheitsdiskurse eine zentrale gesellschaftliche Funktion haben, um Ausbeutungs-, Diskriminierungs-, Normalisierungs- und Ausschlussverhältnisse anhand der Bestimmung von Geschlechtern, Rassen, Klassen, Nationalitäten und Religionen miteinander zu verschränken und wechselseitig zu verstärken.» Interessant unter diesen Aspekten ist nicht nur

¹⁹ Meyer, Katrin: Schützen, Ermächtigen, Bedrohen, S. 212.

der starke Zuwachs von Nachtarbeit insgesamt für Frauen und Männer, sondern, dass gemäss einer Statistik des Bundesamtes gerade Ausländer und Ausländerinnen überproportional in Arbeitsverhältnissen beschäftigt sind, die Nachtarbeit einschliesst – also nach Meyer auch wieder Personen, die Bedeutung von Sicherheit und Schutz als Subjekte durch ihren Ausschluss von den politischen Rechten nicht oder nur ungenügend definieren können.

Am Anfang der Entwicklung des Arbeitsrechts in der Schweiz stand die Forderung der Glarner Männer, dass man ihnen den gleichen Schutz gewähren sollte wie den Frauen. Sie forderten, die Festlegung der Arbeitszeit und das Nachtarbeitsverbot auf sich auszudehnen – ohne allerdings generell etwa mit Frauen gleichgestellt sein zu wollen. Die Glarner mussten nicht befürchten, dass sie damit den Anspruch auf andere Rechte aufgeben würden. In der weiteren Entwicklung hat allerdings dieser geschlechtsspezifisch ungleich praktizierte Schutz für die Frauen einen sehr ambivalenten Charakter: Er bot erwünschten Schutz und schloss sie gleichzeitig oft von gut bezahlten Arbeitsplätzen aus – wie etwa der Chemikanten-Ausbildung in der chemischen Industrie – während, wie das Beispiel des Gastgewerbes zeigt, die schlechten Arbeitsplätze keine Beschränkung erfuhren. Bei der neueren Entwicklung der Gleichstellungspolitik aber haben Frauen die gleichen Rechte oft mit einer Angleichung an männliche Normen erkaufen müssen.

Allerdings gibt es da eine Entwicklung, mit der ich diesen Beitrag abschliessen möchte. Als ich vor Jahren in einer internationalen Forschungsgruppe zum Nachtarbeitsverbot die geschlechtsspezifische Bedeutung der Diskussion auf der Glarner Landsgemeinde, d.h. die Tatsache, dass Männer gleichen Schutz bzw. Gleichstellung mit Frauen wünschten, analysierte, hatte das Aufmerksamkeit, ja Erstaunen ausgelöst. Heute wäre das wohl weniger erstaunlich, gibt es doch eine Entwicklung und auch Männerorganisationen, die gerade das fordern: Gleichstellung mit Frauen, zum Beispiel in Fragen des Scheidungsrechts, der Kinderzuteilung etc. Ebenso wie die Glarner Männer beschränken sie aber den Wunsch der Gleichstellung auf bestimmte Bereiche, klammern aber die Bereiche, in denen Frauen weiterhin schlechter gestellt sind, wohlweislich aus.

Literatur

Publikationen:

Dällenbach, Heinz: Kantone, Bund und Fabrikgesetzgebung. Zürich 1961

Grey, Robert: Factory Legislation and the Gendering of Jobs in the North of England, 1830–1860. In: *Gender and History* 5 (1993), Nr. 1, S. 56–80

Gruner, Erich: Arbeiterschaft und Wirtschaft in der Schweiz 1880–1914, Band 1. Zürich 1987

Heer, Gret; Kern, Urs: Alltag der Glarner Tuchdruckereiarbeiter im 19. Jahrhundert. In: *Sozialarchiv* (Hg.): Arbeitsalltag und Betriebsleben zur Geschichte industrieller Lebensverhältnisse in der Schweiz. Diessenhofen 1981, S. 78–116

Meyer, Katrin: Schützen, Ermächtigen, Bedrohen. Intersektionale Perspektiven auf politische Theorien und Praktiken der Sicherheit. In: Braunschweig, Sabine (Hg.): «Als habe es die Frauen nicht gegeben.» Beiträge zur Frauen- und Geschlechtergeschichte. Zürich 2014, S. 207–217

Schuler, Fridolin: Das Fabrikgesetz und die Konkurrenzfähigkeit der Schweizerischen Industrie, 1897. In: *Ausgewählte Schriften von Fabrikinspektor Dr. Fridolin Schuler*, ausgewählt von K. Wegmann. Karlsruhe 1905

Schuler, Fridolin: Die Nachtarbeit der Frauen in der Schweiz. Jena 1903

Scott, Joan W.: Equality and Difference: The Sears Case. In: dies. (Hg.): *Gender and the Politics of History*. New York 1988, S. 167–177

Wecker, Regina: Equality for Men? Factory Laws, Protective Legislation for Women in Switzerland, and the Swiss Effort for International Protection. In: Wikander; Kessler-Harris; Lewis (Eds.): *Protecting Women. Labor Legislation in Europe, the United States, and Australia, 1880–1920*. Urbana and Chicago 1995, S. 63–90

Wecker, Regina: Zwischen Ökonomie und Ideologie, Arbeit und Lebenszusammenhang von Frauen im Kanton Basel-Stadt 1870–1910. Zürich 1997

Wecker, Regina: «Weiber sollen unter keinen Umständen in der Nachtarbeit eingesetzt werden...» In: Frevert et al. (Hg.): *Was sind Frauen? Was sind Männer?* Frankfurt Main 1996, S. 196–214

Weckerle, Eduard: Herman Greulich. Ein Sohn des Volkes. Zürich 1947

Weidmann, Paul: Die soziale Entwicklung des zürcherischen Arbeitsrechts von 1815–1870. Zürich 1971

Dokumente:

Gesetz über die Arbeiten in den Spinnmaschinen 1848. Landsbuch des Kantons Glarus.

Internationaler Kongress für Arbeiterschutz, Amtlicher Bericht. Zürich 1898



Workers constructing the Loetschberg Tunnel (1903–1913); Arbeiter beim Bau des Lötschbergtunnels (1903–1913). (Schweizerisches Sozialarchiv, Datenbank Bild + Ton, Sozarch_F_5032-Fb-0017)